

folgen, befreite, seit er damit begann, praktische und gemeinnützige Zwecke zu erstreben, setzt jetzt die Gründung einer „Alters-Pensions-casse“ auf seine Fahne, eine Idee, die von dem Theil der Berufsgenossen, welcher reif genug ist, an seine Zukunft zu denken, mit Freude begrüßt werden wird.

So vortrefflich die Idee, scheint man sich bei Ausführung derselben doch wieder auf unsicherer Bahn zu bewegen.

Anstatt an die Hochherzigkeit der Herren Prinzipale zu appelliren, würde es uns zweckentsprechender und angemessener erscheinen, „sich selbst zu helfen“, indem man sich mit einer renommirten und sicher fundirten Renten-Versicherungsanstalt in Verbindung setzt, um für die Gesammtheit der Angehörigen des deutschen Buchhandels ausnahmsweise billige Prämiensätze zu erlangen.

Der hier vorgeschlagene Weg hätte den Vorzug der Sicherheit und den Vortheil für die Theilnehmer, unter Umständen noch früher als in 10 Jahren in den Genuß einer Pension zu gelangen. Af.

Miscellen.

Der Deutsche Reichs-Anzeiger berichtet unterm 22. Juni: „Unterm 7. Febr. 1874 hatte der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt, daß über die Fragen, ob und inwieweit die Werke der bildenden Kunst gegen unbefugte Nachbildung in gewerblichen Erzeugnissen zu schützen seien, ob den Erzeugnissen der Kunstindustrie ein Schutz gegen unbefugte Nachbildung gewährt werden solle, und ob sich die Einführung eines allgemeinen Muster-schutzes empfehle, durch Vernehmung einzelner, zur Erörterung der betreffenden Verhältnisse besonders geeigneter Persönlichkeiten aus dem Stande der Künstler und Industriellen eine Enquete stattfinden. Die Vorbereitung der Enquete war dem Reichskanzleramt, ihre Vornahme dem Bundesrathsausschusse für Handel und Verkehr übertragen. Auf Grund der von einzelnen der Bundesregierungen gemachten Vorschläge sind demgemäß durch das Reichskanzleramt 33 Sachverständige aus den vorzugsweise bei der Sache beteiligten Kunst- und Industriezweigen berufen worden, und zwar neun aus den Kreisen der Kunst, darunter vier Maler, zwei Bildhauer, drei Architekten, ferner acht aus den Kreisen der Metallwaarenindustrie, drei aus den Kreisen der Thon- und Glaswaarenindustrie, sieben aus denjenigen der Gewerbeindustrie, vier aus einzelnen andern Industriezweigen und endlich als Vertreter der Kunst des Musterzeichnens die Vorsteher von zwei Zeichen- und Modellierschulen. Die Vernehmung der Sachverständigen hat in den Tagen vom 3. bis 12. Mai d. J. stattgefunden, unter Betheiligung von Commissarien des Reichskanzleramtes. In den Erörterungen haben die obengedachten drei Fragen eine entschiedene Bejahung gefunden und auch über ihre legislative Behandlung war in allen wichtigeren Einzelpunkten die große Mehrheit der Sachverständigen einverstanden. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. nunmehr beschlossen, das Reichskanzleramt mit Formulirung entsprechender Gesetzesbestimmungen zu beauftragen.“

Der Reichscommission für die internationale Ausstellung in Philadelphia sind die vom Reichskanzler beantragten 500,000 Mark als Beihilfe zu den unverhältnißmäßigen Kosten der Ausstellung (Nr. 142) vom Bundesrath nunmehr bewilligt worden.

Zum heutigen Postpaketwesen. — Die Erwiderung des kaiserl. General-Postamtes auf die in Nr. 107 d. Bl. erhobenen Klagen liefert ein neues Zeugniß dafür, daß die Behörde mit dankenswerther Aufmerksamkeit jede Beschwerde über eingetretene Verkehrsstörungen beachtet, und gibt dem Einsender Hoffnung, auf diesem

Wege auch Gehör zu finden. Die Thatsache unregelmäßigen Eintreffens von zu gleicher Zeit aufgegebenen Packeten wird seitens des kaiserl. General-Postamtes im Wesentlichen durch die Höhe der täglich zur Versendung mit der Post gelangenden Packetzahl erklärt. Einsender glaubt einen solchen ursächlichen Zusammenhang nicht als durchaus geboten anerkennen zu können; bei dem allgemein anerkannten Pflichteifer der Postbeamten scheint weniger menschliche Unvollkommenheit die Schuld der gerügten Unregelmäßigkeiten zu tragen, als vielmehr die Unvollkommenheit einzelner Einrichtungen, welche dem gesteigerten Verkehr noch nicht angepaßt sind. An unserm Ort z. B. macht die kurze Haltezeit des Eisenbahnzuges, welcher die Pakete bringt, die geordnete Ausgabe derselben unmöglich. In 4 Minuten sollen ca. 100 Pakete und mehr aus- und ebenso viele eingezählt werden. Das ist nun einmal nicht möglich und in Folge dessen geht eine Anzahl der für hier bestimmten Pakete wohl ziemlich regelmäßig entweder bis zur nächsten größeren Stadt oder gar bis zur russischen Grenze, von wo dieselben dann 24 Stunden später hier eintreffen. Sollte dieser selbe Grund nicht an mehreren Orten vorliegen? Ohne Zweifel hat das kaiserl. General-Postamt es in der Hand, auf den Fahrplan der Eisenbahnen in dieser Hinsicht einzuwirken.

Elbing.

C. M.

Directe Sendungen betreffend. — In Anbetracht der vielen directen Sendungen, die jetzt jeder Verleger täglich zu machen hat, wäre es sehr wünschenswerth, wenn die Sortimentler auf den Bücherbestellzetteln, Postkarten u. st. stets ihre vollständige Adresse (bei Berlin auch den Stadtpostbezirk) angeben wollten; den Expedienten würde dadurch das zeitraubende Nachschlagen in Schulz' Adressbuch erspart und somit eine raschere Expedition ermöglicht werden. M.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1875. Juni.

Inhalt: Der deutsche Buchhändler E. Steiger in New-York an J. Petzholdt. — Die Volkslitteratur. (Schluss.) — Verzeichniß der lateinischen Handschriften in der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Greifswald. Von H. Müller. (Fortsetzung.) — Bibliographia geographica Palaestinae auctore Tito Tobler. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Verbote.

Der Deutsche Reichs-Anzeiger enthält folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni:

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Polizeigerichts zu Hamburg vom 14. und 18. v. M. gegen die Nummern 27, 28, 46, 47, 48, 50, 51, 52 des 15., sowie gegen die Nummern 1 und 2 des 16. Jahrganges der in Baltimore erscheinenden

„Katholischen Volkszeitung“

Verurtheilungen auf Grund der §§. 41. und 42. des Strafgesetzbuches erfolgt sind, wird auf Grund des § 14. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Litteratur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.